

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 49 (1976)

Heft: 1

Artikel: Von Monat zu Monat : Neuerungen im Schiesswesen ausser Dienst

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Neuerungen im Schiesswesen ausser Dienst

I.

Gründe verschiedenster Art haben zusammengewirkt, um das ausserdienstliche Schiesswesen, insbesondere die Schiesspflicht ausser Dienst, in den letzten Jahren stark ins Gespräch zu bringen. Vorschläge verschiedenster Bedeutung, die in einem weiten Bogen von einem vermehrten Ausbau dieser ausserdienstlichen Pflicht bis zu ihrer gänzlichen Abschaffung reichten, sind gemacht und in unserer Öffentlichkeit lautstark diskutiert worden. Mit einer Revision der massgebenden Verordnung vom 29. November 1955 über das Schiesswesen ausser Dienst, die der Bundesrat am 5. November 1975 beschlossen hat, wurde ein vorläufiger Schlußstrich unter diese Revisionsbestrebungen gezogen.

Mit dieser Anpassung der Ausführungsvorschriften für das ausserdienstliche Schiessen an die teilweise gewandelten Bedürfnisse der heutigen Zeit hat der Bundesrat vorerst die Grundsatzfrage beantwortet, dass er auch in Zukunft an der ausserdienstlichen Schiesspflicht festhalten möchte, in der er eine wertvolle und notwendige Ergänzung der militärischen Ausbildung erblickt. Festgehalten wird auch an den wesentlichen Grundprinzipien der Ausgestaltung und Durchführung dieser wichtigsten ausserdienstlichen Tätigkeit des Schweizer Soldaten. Dagegen sind in verschiedenen Ausführungsfragen Anpassungen an die veränderten Verhältnisse vorgenommen worden.

Da mit der neuen Verordnung nun wieder eine geklärte Rechtslage besteht, dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, um den ganzen Fragenkomplex des ausserdienstlichen Schiesswesens und seine heutige Problematik etwas näher zu betrachten. Dieser Untersuchung sei ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des ausserdienstlichen Schiesswesens vorangestellt, in der ein Stück schweizerischer Militärgeschichte liegt, dessen Kenntnis dem Verstehen der heutigen Lage dienen dürfte.

II.

Die Entstehung des ausserdienstlichen Schiessens fällt in die bewegten Jahre nach 1874, die uns mit der heute noch gültigen Bundesverfassung von 1874 nicht nur den Weg zu einem eidgenössischen Heer öffneten, sondern auch die Möglichkeit gaben, den zum Teil wenig erfreulichen militärischen Erfahrungen Rechnung zu tragen, die sich in der Mobilmachung unserer Armee während des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 gezeigt hatten. Genau gesehen setzte die Entwicklung der ausserdienstlichen Schiessausbildung allerdings schon einige Jahre früher ein, als mit einer Novelle vom 15. Juni 1862 zum Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 (Artikel 11) die Unterstützung der im Land vorhandenen «freiwilligen Schiessvereine, die sich mit ordonnanzmässigen Schiesswaffen üben», aus Mitteln des Bundes eingeführt wurde. Mit einem Reglement von 1863, neu gefasst 1870, wurden die Einzelheiten dieser Bundesunterstützung festgelegt, die in kurzer Zeit einen auffallenden Aufschwung der Schiessvereine bewirkten.

Die vom Bundesrat am 13. Juni 1874 an die Bundesversammlung gerichtete Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Militärorganisation schlug als wesentliche Neuerung gegenüber früher die Durchführung alljährlicher, zehntägiger Wiederholungskurse vor. Dabei sollten jene Unteroffiziere und Soldaten, die nicht zum Wiederholungskurs einrückten, zu einer eintägigen Schiessübung aufgeboten werden. Die eidgenössischen Räte folgten jedoch dem weit reichenden Antrag auf Einführung alljährlicher Wiederholungskurse nicht, sondern zogen den zweijährigen WK-Turnus vor, wobei allerdings die Dauer der Kurse auf 16 Tage festgelegt wurde. Dagegen sollten nach dem Vorschlag der vorberatenden Kommission des Nationalrats die ganzen Einheiten in den WK-freien Jahren mit ihrem vollen Bestand eintägige Schiessübungen bestehen. Gegen diesen Vorschlag erhob die Schweizerische Offiziersgesellschaft energische Einsprache, indem sie geltend machte, dass die Durchführung eintägiger Schiesskurse eine organisatorisch und militärisch untaugliche Lösung sei. Nachdem die Kommission sich über die Bedenken der SOG hinwegsetzen wollte, kam es im Plenum des Nationalrats zu einer Auseinandersetzung über die Frage der Schiessausbildung, in deren Verlauf der Nationalrat und spätere Stadtpräsident von Thun, Carl Zyro, einen Lösungsvorschlag machte, der schliesslich zu einer neuartigen Form des Schiessens ausserhalb des Dienstes führte. Der Antrag Zyro, der die Zustimmung des Rats fand, schlug den Verzicht auf die eintägigen Schiesskurse vor; an ihrer Stelle sollten die Subalternoffiziere und gewehrtragenden Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie und der Schützen des Auszugs in jenen Jahren, in welchen sie keine andern Militärdienste leisten, zu Schiessübungen verpflichtet werden, die sie entweder in freiwilligen Schiessvereinen, oder in besonders anzuordnenden Vereinigungen erfüllen sollten.

Diese Neuerung, die erstmals die Möglichkeit schuf, einen Teil der militärischen Ausbildung ausserdienstlich in einem zivilen Verein zu leisten, fand Eingang in das Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 13. Dezember 1874 (Artikel 104 und 139). Gleichzeitig bestätigte das Gesetz von 1874 die bereits im Jahr 1862 eingeführte Bundesunterstützung für die freiwilligen Schiessvereine (Artikel 140). Schliesslich verpflichtete das Gesetz die Gemeinden, die nötigen Schiessplätze «in schicklicher Weise unentgeltlich anzuweisen» (Artikel 225). Somit liegt in der Militärorganisation von 1874 die geschichtliche Grundlage des heutigen ausserdienstlichen Schiessens.

Die folgenden Jahre brachten, unterbrochen von gewissen Rückschlägen, eine schrittweise Weiterentwicklung der Schiessstätigkeit in den Vereinen, in denen bald der grösste Teil aller Schiesspflichtigen ihre Schiesspflicht erfüllten. Daneben wurden die offiziellen Schiesskurse, welche die Aufgabe der vom Gesetz genannten «besonders angeordneten Vereinigungen» erfüllten, immer mehr überflüssig. Darum konnte der Bundesrat bereits mit einer Verordnung vom 16. März 1883 über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens bestimmen, dass die Schiesspflicht nur noch in den Schiessvereinen erfüllt werden könne. Diese wurden damit zu den alleinigen Trägern des Schiesswesens ausser Dienst. Noch einen Schritt weiter ging eine Revision der genannten Verordnung, die der Bundesrat am 15. Februar 1893 erliess, die den Schiessvereinen ausdrücklich vorschrieb, dass sie die Schiesspflichtigen des Auszugs nur noch als aktive Mitglieder — nicht mehr nur als «Mitschiessende» — aufnehmen und zu den Übungen zulassen durften. Damit wurde der Grundsatz des Vereinszwangs für die Schützen gesetzlich verankert.

Das mit zahlreichen Revisionen bis auf den heutigen Tag gültige Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 12. April 1907 brachte für das ausserdienstliche Schiessen (Artikel 124 und 125) nichts grundsätzlich Neues mehr. Es verpflichtet die mit dem Sturmgewehr oder Karabiner ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten und die entsprechenden Subalternoffiziere in der Zeit bis zur Vollendung des 42. Altersjahrs (also Auszugs- und Landwehrjahrgänge) zum jährlichen Bestehen der Schiessübungen in den Schiessvereinen. Diese Vereine werden nach wie vor vom Bund unterstützt. Beibehalten wurde auch die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden (Artikel 31, Ziffer 4) zur unentgeltlichen Anweisung der für

die Schiessübungen notwendigen Schiessplätze, die somit den Charakter von «Gemeinde-schiessplätzen» haben.

Eine Verordnung vom 29. November 1935 über das Schiesswesen ausser Dienst regelt die Einzelheiten dieses wichtigsten ausserdienstlichen Ausbildungszweigs. Die am 5. November 1975 vom Bundesrat beschlossenen Neuerungen sind als Änderungen und als Modernisierung dieser Verordnung vorgenommen worden.

III.

Die Schweiz hat mit dem ausser Dienst betriebenen Schiesswesen eine Form der ergänzenden militärischen Ausbildung gefunden, die in dieser Art keine Armee der Welt kennt. Ausgangspunkt und Anlass dieser Ausbildungstätigkeit ausser Dienst ist die Tatsache, dass die Dienstzeiten der Armee derart kurz sind, dass eine Vervollständigung und Erweiterung der innerhalb der Armee geleisteten Ausbildungsarbeit durch eine ausserhalb der Armee, also im Zivilleben erbrachte Arbeit dringend notwendig ist. Dieser Grundsatz liegt unserer ganzen ausserdienstlichen Tätigkeit zugrunde. Das Schiesswesen ist davon die wichtigste; es ist, als einzige, obligatorisch.

Das schweizerische ausserdienstliche Schiesswesen ist Ausfluss unseres Milizsystems. Äusserlich zeigt sich dieses in den kurzen Ausbildungszeiten, welche der Ergänzung ausser Dienst rufen sowie in der besondern Eigenheit der Miliz, wonach der Soldat seine Schusswaffe bei sich zu Hause aufbewahrt, was die ausserdienstliche Benützung der Waffe möglich macht. Tiefere Gründe liegen in der Eigenheit der Miliz, dass der Soldat, auch wenn er im Zivilleben steht, nie aufhört Soldat zu sein und dass er aus eigener Einsicht in die Notwendigkeiten bereit ist, sich dauernd militärisch auf der Höhe zu halten. Dieses persönliche Verpflichtetsein für eine höhere Aufgabe ist die wohl wichtigste Grundlage der Miliz.

Träger des ausserdienstlichen Schiessens waren, wie die geschichtliche Betrachtung gezeigt hat, von Anfang an die zivilen Schiessvereine. Auch darin ist die schweizerische Lösung einzigartig. Sie besteht darin, dass der Staat eine ihm selbst übertragene militärische Aufgabe einem privatrechtlich organisierten Verein zur Erfüllung zuweist.

Diese Trägerschaft der zivilen Schiessvereine hat sich bisher bewährt. Die heute in der Schweiz bestehenden 3494 Schiessvereine leisten im Interesse des Landes eine grosse und wertvolle Arbeit. Ihre wesentliche Bedeutung liegt darin, dass auf diese Weise die Arbeitslast und die entsprechende Verantwortung auf eine sehr breit gelagerte Mitarbeiterzahl aufgeteilt werden kann. Dadurch wird die Bundes-Administration entlastet und es wird von der überall im Land vorhandenen Bereitschaft zur Mitarbeit ein sinnvoller Gebrauch gemacht. Der einzelne Schütze wird nicht von einem ihm fremden Beamten einer anonymen Verwaltung betreut, sondern von einem eigenen Vereinsangehörigen. Auch bilden die Schützenvereine, als kleinste Gemeinwesen im Staat, für alle Mitglieder wertvolle Schulungsstätten des Zusammenwirkens in der Gemeinschaft. Nicht vergessen seien die historischen Leistungen dieser Vereine als staatsbildende Kräfte und als Träger des Gedankens der Wehrbereitschaft.

Die Übertragung der Durchführung des ausserdienstlichen Schiessens ausschliesslich an die Vereine musste zwangsläufig zum Vereinszwang führen, wie er im Jahr 1893 gesetzlich verankert wurde und seither Gültigkeit hat. Auch sind die Vereine genötigt, zur Deckung ihrer Kosten von ihren Mitgliedern einen bescheidenen Jahresbeitrag zu erheben, obschon die Chargenträger der Vereine grösstenteils ehrenamtlich arbeiten.

Die schweizerischen Schiessvereine, die unter sehr verschiedenartigen äussern Bezeichnungen laufen, sind Vereine im Sinn von Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches. Das von unserem Zivilrecht sehr liberal gestaltete Vereinsrecht steht der Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Aufgabe nicht im Weg — das heisst mit andern Worten, die im Interesse einer zweckmässigen Durchführung des Schiessbetriebs notwendigen staatlichen Vorschriften lassen sich ohne weiteres mit der vereinsrechtlichen Struktur der Schiessvereine vereinbaren. Auch wenn von den

Vereinen und ihren Mitgliedern Aufgaben des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften des Bundes erfüllt werden, bleibt ihr Charakter als privatrechtliche Organisation gewahrt. Insbesondere stehen der bundesrechtlich angeordnete Vereinszwang sowie die Erhebung angemessener Mitgliederbeiträge nicht im Widerspruch zu den vereinsrechtlichen Grundprinzipien.

Die Tätigkeit in den Schiessvereinen ist eng an die Gemeinden gebunden. Die wichtigste Aufgabe der Gemeinden in diesem Zusammenhang besteht in der unentgeltlichen Anweisung der für das ausserdienstliche Schiessen notwendigen Schiessplätze.

Zur Zeit bestehen in unserem Land insgesamt 2459 300 m Schiessanlagen; die von den Gemeinden und Vereinen getätigten Investitionen belaufen sich auf rund eine halbe Milliarde Franken. Da die baulichen Anlagen auf den Schiessplätzen erhebliche Kosten verursachen, haben sich nicht selten Vereine bereitgefunden, im freiwilligen «Gemeinwerk» ihrer Mitglieder — einer Art von «Fronarbeit» — ihre Schiessanlagen zu errichten.

Ausdruck der nach Gemeinden organisierten Schiessstätigkeit war lange Zeit das Wohnortprinzip, wonach der Schütze verpflichtet war, seine Schiesspflicht an seinem Wohnort zu erfüllen. Diese Regelung wurde im Jahr 1913 aufgrund einer Anregung aus Schützenkreisen eingeführt, um damit zu verhindern, dass sich die guten Schützen nach freier Wahl in den von ihnen bevorzugten Vereinen zu Elitegruppen zusammenschlossen. Dieses Prinzip hat in der letzten Zeit bereits einige Lockerungen erfahren.

Die von den Schützen im ausserdienstlichen Schiessen zu erfüllenden Bedingungen werden in besondern Schiessprogrammen für jedes Jahr festgelegt.

Der lückenlosen Durchsetzung der ausserdienstlichen Schiesspflicht dient die Regel, dass Schiesspflichtige, welche die vorgeschriebenen Übungen nicht, oder nicht vollständig geschossen haben, einen unbesoldeten Nachschiesskurs von 2 Tagen zu leisten haben (in Uniform). Schiesspflichtige, welche die vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erfüllen, werden in einem eintägigen, ebenfalls unbesoldeten Verbliebenenkurs aufgebildet (in Zivilkleidung).

IV.

Unser ausserdienstliches Schiesswesen hat heute eine rund hundertjährige Geschichte hinter sich. Im Verlauf der Jahre war es immer wieder notwendig, Anpassungen und Modernisierungen zu suchen, die vor allem am Bau und der Ausstattung der Schiessanlagen und an den Schiessprogrammen vorgenommen wurden.

Insbesondere die Vorwärtsentwicklung unserer Infanteriebewaffnung, in welcher die Schweiz Pionierarbeit leistete, hat sich auf die Gestaltung des ausserdienstlichen Schiessens ausgewirkt. Laufend musste den verbesserten Waffentypen Rechnung getragen werden: vom 10,4 mm Vetterligewehr, mit dessen Einführung im Jahr 1869 begonnen wurde, über die 7,5 mm Gewehre der Modelle 1889 und 1889/96 zum 7,5 mm Gewehr Modell 1911, die Karabiner der Modelle 1911 und 1931 und schliesslich, als bedeutendster Schritt, zum Sturmgewehr Modell 1957. Diese Entwicklung ist heute noch nicht abgeschlossen; das ausserdienstliche Schiessen muss in seinen äusseren Formen stets auf der Höhe der Zeit gehalten werden. Die jüngsten Neuerungen sind der letzte Schritt in diesem dauernden Anpassungsprozess.

Nicht nur die technische Entwicklung der Ordonnanzwaffen der Armee, mit denen der Schütze in ausserdienstlicher Übung vertraut bleiben soll, haben immer wieder Anpassungen notwendig gemacht. Auch die ganze Umweltentwicklung rund um die Schiessanlagen haben zu bedeutsamen Wandlungen geführt. Als nach der Einführung der Bundesunterstützung für die Schiessvereine im Jahr 1862 die Zahl der Schiessvereine und damit auch der Schiessanlagen eine sprunghafte Zunahme erfuhr, bot die Errichtung der benötigten Schiessanlagen noch keine besondern Probleme; diese konnten damals regelmässig ausserhalb der Städte und Dörfer gebaut werden, wo in jener Zeit meist genügend Platz zur Verfügung stand. Diese Verhältnisse haben sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert. Die starke Ausdehnung

aller Siedlungen hat dazu geführt, dass die Schiessanlagen «in die Städte und Dörfer hineingewachsen» sind, wo sie vor allem aus Gründen der Sicherheit, aber auch wegen des Lärms und anderer unliebsamer Immissionswirkungen nicht bleiben können. Ein nicht geringer Teil der Anlagen musste deshalb — oder muss es in nächster Zeit — aus den Wohngebieten weichen. Solchen Verlegungen von Schiessanlagen stellen sich aber heute wachsende Schwierigkeiten in den Weg. Die zunehmende Überbauung und Verknappung unseres Landes, zusammen mit der Notwendigkeit, ein Gelände zu finden, das die nötigen natürlichen Sicherheiten für das Schiessen gewährt, machen es den Gemeinden immer schwieriger, auf dem eigenen Territorium oder dessen Nähe geeignete Schiessplätze bereitzustellen. Aus diesem Sachzwang heraus musste bereits vor einiger Zeit vom Prinzip abgewichen werden, dass jede Gemeinde eine (oder mehrere) Anlagen besitzen müsse — dennoch wurde am Grundsatz der gemeindeweisen Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen festgehalten. Diese ist Ausdruck des föderativen Prinzips unseres Landes.

Neben den von der Entwicklung der sachlichen Verhältnisse diktierten Anpassungen des ausserdienstlichen Schiessens sind in der letzten Zeit auch eine Reihe von weitem Umstellungen in dieser besondern Ausbildungsarbeit des Schweizergesoldaten vorgeschlagen und eifrig diskutiert worden, die ihre Gründe mehr in den Veränderungen unserer Gesellschaft und in den gewandelten Lebensgewohnheiten, vornehmlich der jüngeren Soldatengeneration haben. Als solche heutige Postulate, die teilweise auch in parlamentarischen Vorstössen ihren Niederschlag gefunden haben, seien namentlich die folgenden genannt:

Die Ausserdienstlichkeit des Schiessens wird in Frage gestellt, indem erklärt wird, dass das ausserdienstliche Schiessen ebenso gut in den militärischen Kursen (Wiederholungskursen und Ergänzungskursen) geleistet werden könnte. Dieser Vorschlag bedeutet praktisch nichts anderes als die Aufhebung des ausserdienstlichen Schiessens schlechthin, denn was in den militärischen Kursen geleistet wird, ist normale militärische Ausbildungsarbeit. Mit diesem Verzicht würden die grossen Werte preisgegeben, die in einem möglichst häufigen Umgang mit der Waffe liegen. Im ausserdienstlichen Schiessen wird vor allem das individuelle Können des Schützen gepflegt, was erlaubt, dass in der Truppe ohne Zeitverlust sofort mit dem kollektiven Schiessensinsatz, das heisst dem Gefechtsschiessen begonnen werden kann. Auch könnten mit dieser Verlagerung der Schiessausbildung in die Wiederholungsdienste nur ungefähr die Hälfte der Schiesspflichtigen erfasst werden, nämlich die 8 WK-pflichtigen Jahrgänge von 12 Auszugsjahrgängen und die 3 EK-pflichtigen Jahrgänge von 10 Landwehrjahrgängen. Dieser Vorschlag ist darum keine brauchbare Variante.

Kritisiert wird heute auch das Prinzip, dass das ausserdienstliche Schiesswesen in den Händen ziviler Schiessvereine liegt. An ihrer Stelle wird eine rein staatliche Organisation vorgeschlagen, wie sie beispielsweise für die gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen besteht. Natürlich wäre es möglich, dass auch für das ausserdienstliche Schiessen eine staatliche (Bund oder Kantone) Organisation aufgezogen würde — mit allen Nachteilen finanzieller und psychologischer Art, die ein solcher Apparat mit sich brächte. Diese Nachteile wären unverhältnismässig grösser, als gewisse Komplikationen, die mit dem Vereinssystem sicher verbunden sind, die aber nicht als unüberwindbar gelten dürfen. Der Abgang vom heutigen System würde die Preisgabe eines grossen Masses an Goodwill bedeuten, auf den wir ohne Zwang nicht verzichten sollten.

In diesem Zusammenhang ist die Beanstandung der Pflicht zur Bezahlung eines Vereinsbeitrags zu nennen. Es ist an sich verständlich, dass die Frage gestellt wird, ob es richtig sei, dass der Einzelne für die Erfüllung einer militärischen Pflicht noch bezahlen müsse. Dazu ist zu sagen, dass die Mitgliederbeiträge an die Vereine im allgemeinen bescheiden sind, so dass sie für den Einzelnen keine unerschwingliche Belastung bedeuten. Dieser Beitrag an die Wehrebereitschaft und an die Tiefhaltung des Militärbudgets darf dem Soldaten sicher zugemutet werden. Noch so belaufen sich die Kosten des Bundes für das gesamte ausserdienstliche Schiessen auf jährlich rund 20 Millionen Franken. Der einzelne Schütze erbringt seine Leistung

nicht gegenüber einem anonymen Staat, sondern er erfüllt sie für sein eigenes Land, dessen militärische Bereitschaft auch in seinem eigenen Interesse liegt. Schliesslich möchten wir in der Bereitschaft unseres Volkes, sich militärisch vorzubereiten und dafür auch einen gewissen Aufwand auf sich zu nehmen, eine Demonstration des schweizerischen Wehrwillens erblicken, der ein nicht geringer Teil der von unserer Armee angestrebten Dissuasionswirkung inne-wohnt! — Dabei ist es allerdings im Interesse der Sache geboten, dass die Vereine ihre Beiträge möglichst tief halten. Diese sollen nur die unmittelbaren Kosten decken.

Verschiedene Kantone sind aus eigener Kompetenz dazu übergegangen, die Vereinstätigkeit ihrer Kantonsbürger finanziell zu erleichtern, indem sie entweder den Kantonalverbänden oder direkt den einzelnen Vereinen mehr oder weniger grosse Zuschüsse gewähren, oder indem sie einen Teil der Munitionskosten übernehmen, oder auch finanzielle Beiträge an die Schiessanlagen leisten. Selbstverständlich ist es den Kantonen unbenommen, solche Unterstützungen zu gewähren; interessanterweise sind die damit gemachten Erfahrungen aus psychologischen Gründen nicht durchwegs positiv.

Beanstandet wurde nicht selten auch das Wohnortsprinzip, das aus praktischen Gründen in den letzten Jahren bereits gewisse Lockerungen erfahren hat.

Die entscheidende Frage, die in der letzten Zeit zu dem von der Schweiz praktizierten Schiesswesen ausser Dienst aufgeworfen worden ist, ist die Frage nach dem militärischen Wert dieser Tätigkeit angesichts der Bedürfnisse des modernen Krieges. Die militärische Bedeutung des ausserdienstlichen Schiessens kann kaum bestritten werden. Die schiesstechnische Grundausbildung, die der Soldat in der Rekrutenschule (vielfach auch im Jungschützenkurs) erhält, muss in regelmässiger Übung erhalten bleiben, damit sie nicht verloren geht. Das individuelle schiesstechnische Basiskönnen muss in schulmässiger Ausbildung im Stand weiter gefördert werden. Geübt wird hier vor allem das Treffen, entweder im ruhig gezielten Einzelschuss, oder im raschen Einzelschuss auf bewegliche oder nur kurze Zeit sichtbare Ziele. Auf diesem individuellen Können des Einzelnen muss die kollektive Ausbildung in Zug und Einheit aufbauen können. Die ausserdienstliche Vorbereitung entlastet die kurzen WK und EK vom Zeitverlust für die Grundausbildung des einzelnen Mannes. Wesentlich ist dabei auch, dass der Schütze den Umgang mit seiner Waffe nicht verlernt; sie muss ihm «in der Hand liegen» — beim Gang auf den Schiessplatz, beim Schiessen und auch beim Gewehreinigen. Dabei ist es nicht nebensächlich, dass er mit seiner eigenen Waffe schießt und nicht mit einer fremden.

Auch im modernen Krieg hat der beherrschte und gezielte Einzelschuss nach wie vor seine Bedeutung. Er ergibt sich zum Teil aus den Anforderungen unseres besondern Geländes, aber auch aus den Möglichkeiten des Einsatzes in einem Krieg, wie etwa den Formen des Kleinkriegs, dem Jagdkrieg, der Erfüllung von Bewachungsaufgaben oder dem Krieg im Gebirge. Im übrigen dient die Förderung der Schiessfertigkeit auch der Handhabung des Sturmgewehrs in seinen übrigen Verwendungsmöglichkeiten, insbesondere zur Panzerabwehr.

Der unlängst gemachte Vorschlag, das ausserdienstliche Schiessen durch eine körperliche Leistungsprüfung zu ersetzen, geht an diesen schiesstechnischen Notwendigkeiten vorbei. Nichts gegen die ausserdienstliche physische Ertüchtigung — sie ist sicher nötig, vermag aber Lücken im schiesstechnischen Können nicht zu überbrücken.

Im Jahr 1974 haben 387 977 schiesspflichtige und 490 717 freiwillige Schützen die obligatorischen Übungen geschossen. Sie haben im obligatorischen Schiessen 18 931 000 Patronen und im freiwilligen Schiessen 30 494 000 Patronen verfeuert. In diesem Aufwand liegt ein wesentlicher Beitrag zur Wehrtüchtigung ausser Dienst.

V.

Die dargelegten Entwicklungen und die Kritiken, denen sie gerufen haben, hat das Eidgenössische Militärdepartement im Sommer 1972 veranlasst, eine grosse Fachkommission einzusetzen, die den Auftrag hatte, die Probleme zu prüfen, die sich heute mit dem ausserdienstlichen Schiessen stellen. Gleichzeitig sollte die Kommission Vorschläge für die künftige Gestaltung dieses Tätigkeitszweiges machen (Kommission H. R. Meyer). Die Kommission hat nach eingehenden Arbeiten und nach Durchführung von Versuchsschiessen, im Sommer 1974 dem Eidgenössischen Militärdepartement ihren Bericht erstattet.

Aus der Vielfalt der Anregungen und Vorschläge des Kommissionsberichts hat der Bundesrat folgende Grundsätze für das künftige ausserdienstliche Schiessen festgelegt:

- Festhalten am alljährlich zu bestehenden ausserdienstlichen Gewehrschiessen im Auszugs- und Landwehralter;
- die anerkannten Schiessvereine bleiben auch in Zukunft die Träger des ausserdienstlichen Schiessens; an der Beitrittspflicht zu einem Verein sowie an der Pflicht zur Bezahlung eines angemessenen Mitgliederbeitrages wird festgehalten;
- die Verpflichtung der Gemeinden zur Bereitstellung der Schiessplätze für das 300 m Schiessen bleibt bestehen; aus praktischen Gründen wird jedoch vom absoluten Wohnortsprinzip abgewichen;
- in der Durchführung des Schiesswesens ist den Geboten des Umweltschutzes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Die vom Bundesrat am 5. November 1975 beschlossenen Änderungen der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst fassen jene Neuerungen zusammen, die eine Anpassung der gesetzlichen Vorschriften notwendig machen. Neu sind:

- Infolge der Aufhebung des Wohnortsprinzips ist der Schiesspflichtige nicht mehr zwingend verpflichtet, seine Schiesspflicht am Wohnort zu erfüllen; immerhin bleibt auch in Zukunft die wohnörtliche Erfüllung die Regel. Insbesondere können die Schiessvereine wohnortsfremden Schützen die Aufnahme verweigern, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen, z. B. wenn ihre Schiessanlage zu klein ist.
- Die zulässige Höhe der Mitgliederbeiträge für Pflichtschützen wurde auf 9 Franken festgelegt. Gegen den Willen eines Pflichtschützen dürfen die Schiessvereine keine höheren Jahresbeiträge einziehen.
- Die Anforderungen des obligatorischen Schiessprogramms werden in dem Sinn erhöht, dass die Schiesszeiten der beiden Seriefeuer verkürzt und keine Treffer mehr zusammengezählt werden. Die für schiesspflichtige Wehrmänner festgelegte Mindestleistung ist neu auf 50 Punkte festgelegt worden. — Die übrigen Bundesübungen bleiben unverändert; immerhin werden auch hier keine Treffer mehr zusammengezählt.
- Die Nachschiesskurse dauern inskünftig nur noch einen Tag (bisher 2 Tage). Um ihnen den Strafcharakter zu nehmen, werden sie nicht mehr in Uniform, sondern in Zivil durchgeführt.
- Die Abgabepreise der Munition für das ausserdienstliche Schiesswesen sind unter Berücksichtigung der Teuerung neu festgelegt worden; sie betragen nun 28 Rappen für die Gewehr- und 29 Rappen für die Pistolenpatronen (inkl. Sportrappen) für vereinsinterne Übungen.

Diese Neuordnung enthält jene Vereinfachungen und Anpassungen in der praktischen Durchführung des ausserdienstlichen Schiessens, die sich heute als zweckmässig und notwendig erweisen. Die leitenden Prinzipien haben dagegen keine Änderungen erfahren.

Kurz